

SV-Report zum 15. Juni 2025

Steuerliches Investitionssofortprogramm

Die Bundesregierung will noch vor der parlamentarischen Sommerpause, die im Juli beginnt, das Gesetz zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Bundestag durchbringen.

Um die Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft zu überwinden, schafft die Bundesregierung mit ihrer Steuerpolitik Investitionsanreize für Unternehmen, die den seit gut zwei Jahren bestehenden wirtschaftlichen Stillstand beenden und für Wirtschaftswachstum sorgen sollen.

Kernpunkte des Gesetzes hatten CDU/CSU und SPD in ihrer Koalitionsvereinbarung am 28. Mai 2025 beschlossen und am 3. Juni 2025 in einen Gesetzentwurf gegossen. Die erste Lesung im Bundestag fand am 5. Juni 2025 statt. Am 26. Juni 2025 wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung beraten. Die Zustimmung durch den Bundesrat wird am 11. Juli 2025 erwartet. Der Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

1. Die als „Investitions-Booster“ titulierte Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung auf 30 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zwischen 1. Juli 2025 und 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, kann der Steuerpflichtige die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vornehmen. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Ein Unternehmen kauft eine Maschine für 80.000 Euro und mindert den zu versteuernden Betriebsgewinn bereits im ersten Jahr um 24.000 Euro. Ohne diese neue Superabschreibung bliebe dem Unternehmen nur die lineare Abschreibung, das heißt, dass der Anschaffungspreis der Maschine in gleichen Beträgen, zum Beispiel bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren, die das Finanzministerium in den AfA-Tabellen für jedes einzelne Wirtschaftsgut festgelegt hat, pro Jahr nur 8.000 Euro abschreiben kann. Es wird erwartet, dass durch die hohe Abschreibung viel mehr als in den letzten Jahren investiert wird.

2. Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 % auf 10 % ab 2032 (§ 23 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)

Die Körperschaftsteuer ist die Steuer, die Kapitalgesellschaften wie die GmbH und die Aktiengesellschaft auf ihren Ertrag zu zahlen haben. Sie beträgt für diese Unternehmen zurzeit 15 %. Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer jedes Jahr um einen Prozentpunkt gesenkt, sodass die Körperschaftsteuer im Jahr 2032 10 % des zu versteuernden Einkommens beträgt. Zur Körperschaftsteuer wird noch der Solidaritätszuschlag von 5,5 % der zu zahlenden Steuer erhoben. Zusätzlich müssen Unternehmen die Gewerbesteuer aufbringen, deren Höhe sich nach dem Sitz des Unternehmens richtet. Üblich sind in Deutschland aktuell Gewerbesteuersätze zwischen 10,5 % und 17,5 %. Je nach Kommune liegt die Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften zwischen rund 26 und 33 %.

Die Senkung der Körperschaftsteuer ist ein wichtiges Signal zur Stärkung der Investitionen in Deutschland für in- und ausländische Unternehmen. Durch die teilweise deutliche Senkung der Steuersätze in vielen Ländern hat sich die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands verschlechtert. Deutschland nimmt mit seinen gegenwärtigen hohen Steuersätzen für Kapitalgesellschaften einen Spitzenplatz ein.

3. Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 % in drei Stufen auf 27 % (Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029, 26 % (VZ 2030/2031) und 25 % (ab dem VZ 2032) (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Unternehmer, Gesellschafter (Mitunternehmer) von Personengesellschaften, die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb beziehen, erhalten

Steuer

mit der steuerlichen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes auch mehr Möglichkeiten ihre Gewinne zu reinvestieren. Der Thesaurierungssteuersatz ist eine Begünstigungsregelung für Personengesellschaften, um sie steuerlich näher an den Steuersatz von Kapitalgesellschaften zu bringen. Bei der Thesaurierung bleiben die Gewinne des Unternehmens im Unternehmen. Die nicht entnommenen Gewinne werden mit einem Steuersatz von 28,25 % versteuert, der bis auf 25 % ab dem Jahr 2032 gesenkt wird. Neben dem Thesaurierungssteuersatz kommt der Solidaritätszuschlag hinzu. Die zu beantragende Begünstigungsregelung kommt für Unternehmer und Gesellschafter in Betracht, deren individueller Einkommensteuersatz auf die Gewinne, der bis zu 42 % reicht, höher ist als der Thesaurierungssteuersatz.

4. Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG)

Elektrofahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören und zwischen 1. Juli 2025 und 31. Dezember 2027 angeschafft werden, kann der Steuerpflichtige wie bisher sechs Jahre lang abschreiben, jedoch ist die degressive Abschreibung erheblich höher. Folgende Beträge der Anschaffungskosten können vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.

Im Jahr der Anschaffung 75 %, im zweiten Jahr 10 %, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 %, im fünften Jahr 3 %, im sechsten Jahr 2 %.

Mit dieser außerordentlich hohen Sonderabschreibung von 75 % im ersten Jahr wird der Umstieg auf E-Autos und elektrische Nutzfahrzeuge besonders attraktiv.

5. Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 Euro (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG)

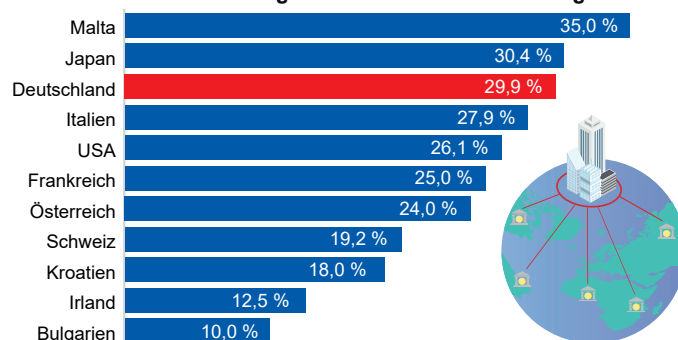
Bei Anschaffung von reinen Elektrofahrzeugen vor dem 1. Januar 2031, mit einem inländischen Bruttolistenpreis von 100.000 Euro, bisher 70.000 Euro, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, sind für die private Nutzung weiterhin für jeden Kalendermonat nur 0,25 % des Bruttolistenpreises als Einnahme anzusetzen.

6. Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 des Forschungszulagengesetzes – FZulG).

Die förderfähigen Höchstaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beträgt 10 Millionen Euro. Auf 12 Millionen Euro werden die nach dem 31. Dezember 2025 entstehenden förderfähigen Aufwendungen heraufgesetzt. Die Forschungszulage beträgt 25 %.

Der am 13. Juni 2025 zu seiner Sitzung zusammengekommene Bundesrat hat das steuerliche Investitionsprogramm für notwendig erachtet. Mit der Finanzierung der insgesamt 48 Mrd. Euro, die zu zwei Drittel zu Lasten der Länder, Gemeinden und Kommunen gehen sollen, ist der Bundesrat aufgrund der hohen Schulden der Länder nicht einverstanden. Er hofft mit dem Bund bis zum 11. Juli 2025 auf eine Einigung.

Unternehmensbesteuerung 2023 im internationalen Vergleich



Quelle: Bundesfinanzministerium 2024, Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2023

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2025, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.